

Vahlens Kommentare

Soldatengesetz

Kommentar

Bearbeitet von

Bearbeitet von Dr. Alexander Poretschkin, Direktor a.D., und Ulrich Lucks, Regierungsdirektor im Kommando SKB im Bundesministerium der Verteidigung, Begründet von Dr. Werner Scherer, und fortgeführt von Richard Alff, vormals Präsident des MAD-Amtes

10. Auflage 2018. Buch. XV, 707 S. In Leinen

ISBN 978 3 8006 5677 6

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Wehrrecht, Zivildienstrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Ausländische umschlossene militärische Anlagen, zu deren regelmäßigem 99a
Betreten der Dienstherr deutschen Sold. notwendige dienstliche Ausweispa-
piere zur Verfügung stellt oder vermittelt, lösen ebenfalls Vorg-Eigen-
schaften nach § 4 VorgV aus. Dies folgt daraus, dass der deutsche Dienstherr
unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass er den dienstlichen Aufent-
halt in solchen Liegenschaften wünscht und hierfür die Verantwortung
übernimmt. Dies ist für potentielle Vorg. wie Untergebene erkennbar. Der
ausländische Betreiber der militärischen Liegenschaft erwartet iVm der Zu-
gangsberechtigung ein diszipliniertes Verhalten aller dienstlich in der Lie-
genschaft befindlichen Sold. und daher ggf. ein Einschreiten von Vorg. (vgl.
Art 53 Abs. 1 NTS-ZA zu „innerer Funktionsweise und Führung der Trup-
pe“; Lazareff, s. 254f). Auch die Pflichten nach §§ 15, 17 SG sollen ausgelöst
werden (vgl. § 17 Rn 21b; aA: W/E/S Anh § 1 Rn 42).

Liegenschaften **ziviler Organisationsbereiche der Bw** (zB der Wehrver- 99b
waltung, vgl. Dresdner Erlass v. 21.3.2012), lösen keine Vorg-Verhältnisse
nach § 4 VorgV aus.

Sold., die in Dienststellen ziviler Org-Bereiche eingesetzt sind (s. § 90) 99c
und sich vorübergehend innerhalb militärischer Liegenschaften aufhalten,
bleiben entsprechend ihren Dienstgraden potentielle Vorg. und Untergebene
nach § 4 VorgV. Das Herauslösen aus der Befehlskette der Streitkräfte (so
Dresdner Erlass, s. § 90) betrifft nicht den § 4 VorgV (dieses Personal verliert
nicht den Soldatenstatus). Dass die Dienstaufsicht über das Verhalten sol-
cher Vorg. nach § 4 allerdings möglicherweise alleine beim IBuK liegt, ist
bedenklich.

Das Vorg-Verhältnis nach § 4 setzt eine gleichzeitige Anwesenheit **in der-** 99d
selben Liegenschaft voraus (vgl W/E/S Anh § 1 Rn 41); Kontakt per Tele-
fon, Fax o.ä. in unterschiedlichen Liegenschaften reicht nicht aus und wäre
eine Umgehung der VorgV.

Die Vorg-Eigenschaft nach § 4 VorgV lässt es allerdings zu, innerhalb der 99e
Liegenschaft einen Befehl zu erteilen, der sich auch außerhalb der Liegenschaft
auswirkt (BVerwG NZWehrr 2004, 209 (211); aA W/E/S Anh § 1 Rn 41).

Auch bei **gemeinsamer Lehrgangsteilnahme**, Einweisungsveranstaltun- 99f
gen u.ä. entfällt die Vorg-Eigenschaft nach § 4 VorgV nicht untereinander.
Eine entsprechende Freistellung von der dienstgradbezogenen Verantwor-
tung ist der VorgV fremd.

e) Vorgesetzte auf Grund besonderer Anordnung (§ 5 VorgV). § 5 100
Abs. 1 knüpft die Befehlsbefugnis an eine **vorübergehende Unterstellung**
für eine bestimmte Aufgabe. Diese kann dabei in einzelnen Dienstverrich-
tungen liegen, zB darin, dass eine bestimmte Gruppe zum Baden geführt
wird, oder um eine Aufgabe, die sich geraume Zeit hinzieht und eine Reihe
von Dienstverrichtungen zum Gegenstand hat, zB die Aufsicht über den
weiteren Ablauf einer Gemeinschaftsveranstaltung (BVerwGE 83, 210), das
Führen eines Spähtrupps oder die taktische Unterstellung. Bei einem Son-
derauftrag kann d. Vorg. nach § 5 von herausragender militärischer Bedeu-
tung sein (vgl. § 45 WStG, dazu: MüKo Rn 3).

Bei der Unterstellung soll auf den Dienstgrad Rücksicht genommen wer- 101
den. Die **Unterstellung eines im Dienstgrad höheren Soldaten** unter einen

im Dienstgrad niedrigeren soll nur erfolgen, wenn besondere dienstliche Gründe dies erfordern. Der Ausdruck „soll“ enthält ein Gebot an d. Vorg., der die Unterstellung ausspricht, macht aber zugleich deutlich, dass die Unterstellung wirksam ist, selbst wenn der Unterstellte meint, dienstliche Gründe lägen dafür nicht vor (Beispiel für sinnvolle Unterstellung unter Dienstgradniedrigeren in MüKo, § 1 WStG Rn 58: guter Sportfeldweibel soll Offz trainieren).

- 102 Unterstellt werden können nur die **Untergebenen** des die Unterstellung befehlenden Vorg. In der Regel muss die Unterstellung durch einen Vorg. nach § 1 VorgV erfolgen, da nie mehr Befugnisse verliehen werden können, als der Befehlende selber hat.
- 103 Der **Soldat, dem unterstellt** wird, muss in der Regel ebenfalls Untergebener des die Unterstellung befehlenden Vorg. sein. Es muss sich jedenfalls um einen Sold. handeln, der seine Aufgaben von einem gemeinsamen höheren Vorg. (der dann aber bereits bei der Auftragsverteilung eigentlich seine Truppe selber eingeteilt haben müsste) erhalten hat. Trifft all dies nicht zu, muss der Sold., dem unterstellt wird, mit der Unterstellung einverstanden sein (so auch: MüKo, § 1 WStG Rn 56).
- 104 Nach Abs. 2 wird das Vorg.-Verhältnis durch die Anordnung der Unterstellung, die den zu unterstellenden Untergebenen dienstlich bekannt zu geben ist, begründet. Mit der Unterstellung erhält d. Sold., dem unterstellt wird, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendige Befehlsbefugnis. Es ist auch möglich, den Aufgabenbereich d. Vorg. so zu bestimmen, dass ihm Sold. in ihrer dienstfreien Zeit für bestimmte Zwecke (zB Aufrechterhaltung der Ordnung bei geschlossenem Transport ins Theater) unterstellt werden. Die Vorg.-Eigenschaft endet mit der Erledigung des Auftrags (vgl. hierzu BDHE 6, 157).
- 104a Die Beschränkung des Vorg.-Verhältnisses nach § 5 VorgV ist weniger zeitlich als durch eine klare Definition des Auftrages gekennzeichnet. So ist die Einteilung eines Stubenältesten für genau definierte Aufgaben auch für die Dauer eines mehrmonatigen Lehrgangs oder eines Delegationsleiters für eine längere Dienstreise zulässig.
- 105 **f) Vorgesetztenverhältnis auf Grund eigener Erklärung (§ 6 VorgV).** § 6 Abs. 1 gibt Offz und Uffz die Möglichkeit, sich durch eigene Erklärung in ein Vorg.-Verhältnis über andere Sold. zu setzen, die im Dienstgrad nicht über dem Erklärenden stehen. Dabei ist für die Fälle Vorsorge getroffen, in denen ein militärisches Eingreifen unerlässlich ist, aber einer der Vorg. nach §§ 1 bis 5 VorgV nicht erreichbar ist. Es handelt sich hier somit um einen **Notvorgesetzten** (s. dazu beispielsweise Nr. 2.3 des Erlasses „Aufrechterhaltung der Soldatischen Ordnung“ vom 30.9.1994 [VMBl S. 191], wonach sich Offz und Uffz, die Führer von Truppenstreifen sind, gegenüber Sold. anderer Truppenteile unter den Voraussetzungen des § 6 VorgV zum Vorg. erklären können).
- 106 Es ist gleichgültig, ob sich d. Sold., an welche die Erklärung gerichtet wird, **im Dienst oder außer Dienst** befinden. Sind sie im Dienst, wird allerdings der Offz oder Uffz, der von der Möglichkeit des § 6 VorgV Gebrauch macht, besonders sorgfältig zu prüfen haben, ob sein Eingreifen in den Dienst gerechtfertigt ist.

D. Sold., an die sich die Erklärung richtet, dürfen **nicht im Dienstgrad über dem Erklärenden** stehen. Möglich ist also, die Erklärung auch an einen Sold. im gleichen Dienstgrad zu richten. Hier wird militärischer Takt es vielfach mit sich bringen, dass dem ersichtlich Älteren der Vortritt gelassen wird; wo aber die Lage es gebietet, kann der entschlossene Sold. dem zögernden zuvorkommen und sich zu dessen Vorg. erklären.

Das Vorg.-Verhältnis wird durch eine **Erklärung** an d. Sold. begründet, die sich der eingreifende Offz oder Uffz unterstellen will. Es muss deutlich sein, wer mit der Erklärung gemeint ist.

Ein bestimmter **Wortlaut für die Erklärung** ist nicht vorgeschrieben, es muss nur die Inanspruchnahme der Befehlsgewalt unzweideutig zum Ausdruck kommen (BDH NZWehrr 1965, 168). Denkbare Formulierungen sind: „Ich erkläre mich zu Ihrem Vorgesetzten!“ „Betrachten Sie mich jetzt als Ihren Vorgesetzten!“ oder: „Alles hört auf mein Kommando!“ aber auch: „Ich gebe Ihnen nunmehr den dienstlichen Befehl!“

Die Erklärung darf nur abgegeben werden, wenn d. Sold. dies aus den in **Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angeführten Gründen** für notwendig hält. Konnte und durfte er bei der Lage, wie sie sich ihm darstellte, die Notwendigkeit bejahen, so ist die Erklärung wirksam. Objektiv braucht zB eine Notlage nicht vorgelegen zu haben. D. Sold. kann sich gleichwohl wirksam zum Vorg. erklären, wenn er sie als gegeben ansah und ansehen durfte (BayObLG NZWehrr 1960, 136; Arnold NZWehrr 1959, 63). Nur bei Missbrauch seiner Entscheidungsbefugnis ist seine Erklärung ohne Wirkung. Die Erklärung bedarf keiner Begründung, um wirksam zu sein.

Von den Gründen, die die Erklärung zulässig machen, ist der wichtigste das unerlässliche **sofortige Eingreifen zur Aufrechterhaltung der Disziplin** oder Sicherheit.

§ 6 Abs. 2 **schließt es aus**, dass sich jemand zum Vorg. eines Sold. erklärt, der seinerseits als unmittelbarer Vorg., als Fachvorg., als Sold. mit besonderem Aufgabenbereich Befehlsbefugnis über ihn hat oder dem er ausdrücklich unterstellt worden ist (gegenüber Vorg. nach § 4 VorgV kann schon deshalb keine Erklärung erfolgen, weil diese immer einen höheren Dienstgrad haben; vgl. MüKo, § 1 WStG Rn 61). Eine trotzdem abgegebene Erklärung ist wirkungslos, sie vermag einem danach ausgesprochenen Befehl keine Verbindlichkeit beizulegen.

Die auf der Erklärung beruhende Befehlsbefugnis umfasst alle Befehle, die nach der Lage erforderlich sind (Abs. 3).

g) **Der Vorrang von Vorg.-Verhältnissen** untereinander ist wie folgt geregelt: Art 65a GG vor § 5 vor § 3 vor § 1 vor § 2 vor § 4 VorgV; § 6 VorgV setzt naturgemäß die Abwesenheit anderer Vorg voraus. Der Vorrang des Art 65a GG ist selbstverständlich (der manchmal von Ärzten bezweifelte Vorrang des IBuK vor d. fachlichen Vorg nach § 2 VorgV verwechselt das aus der Arzteigenschaft folgende mögliche Überspielen der ärztlichen Schweigepflicht mit der militärischen Vorgesetztenstellung aus § 2 VorgV). Im Übrigen folgt der Vorrang vom Besonderen zum Allgemeinen. ein Nichtbeachten der Vorrangverhältnisse zwischen Vorg. ändert nicht die Verbindlichkeit von Befehlen für die Untergebenen, löst aber eine Hinweispflicht d. Untergebenen auf ggf. anderslautende Befehle Dritter aus.

- 114 g) **Weitere Vorgesetztenverhältnisse.** Weitere militärische Unterstellungsverhältnisse in oder außerhalb der VorgV, aus denen sich eine Befehlsbefugnis ergeben könnte, gibt es nicht (s. Rn 69). Allgemeine Unterstellungen, ohne dass damit eine Befehlsbefugnis über den unterstellten Sold. verbunden wäre, sind nicht direkt verboten (Rn 68a). Sie sollten jedoch möglichst vermieden werden, da sie zu falschen Vorstellungen über Befehlsbefugnisse und damit zum verbotenen Missbrauch vermeintlicher Befugnisse anregen.
- 115 Ein weit verbreiteter Begriff aus der Zeit des Kalten Krieges ist die „**Unterstellung für den Einsatz**“. Dies kennzeichnete den vorgeplanten Unterstellungswechsel unter einen anderen unmittelbaren Vorg. im Rahmen des GDP (General Defence Plan). Ein anderes, als ein neues unmittelbares Vorgesetztenverhältnis nach der VorgV, welches etwa im Zusammenhang mit besonderen Auslandsverwendungen neu begründet werden könnte, stellen § 1 SG und die VorgV nicht zur Verfügung. Eine eigene Befehlsbefugnis wird nicht begründet (W/E/S, Anh § 1 Rn 3, insbes Rn 26; Dau in MüKo, § 1 WStG Rn 46 erwähnt die „Unterstellung für den Einsatz“ bei § 3 VorgV, ohne die von ihm im gleichen Abs. angemahnte Definition). Die „Unterstellung für den Einsatz“ löst allenfalls ein zusätzliches Anordnungsrecht neben den Befehlsketten der VorgV aus, welches aber unklar bleibt und die gerade im Einsatz unerlässliche Führungsverantwortung in einer Hand auflösen würde. Es verbleibt jedenfalls bei der umfassenden Befehlsbefugnis und Verantwortung der unmittelbaren Vorg. nach § 1 VorgV, sowie ggf. weiterer konkreter militärischer Vorg. iSd VorgV. Die Unterstellung nach § 1 VorgV ist unteilbar (§ 1 Rn 70a); es ist nicht ersichtlich, wo die Verantwortung eines unmittelbaren Vorg. nach § 1 VorgV durch eine parallele Unterstellung „für den Einsatz“ beschränkt wäre.
- 116 Die im internationalen Umfeld bedeutsamen Begriffe **Operational Command** und **Tactical Command** sind für Planungen und Durchführung von militärischen Aufträgen im multinationalen Rahmen äußerst wichtig. Aus ihnen folgt ein Anordnungsrecht, welches eine Befolungspflicht im Rahmen des treuen Dienens auslöst, da ihr Befolgen ersichtlich dem Willen der deutschen Vorg. entspricht. Sie können sogar in ihren Wirkungen Befehlen sehr nahe kommen, wenn ein nationaler Vorg. (also ein echter Vorg. nach VorgV) das Befolgen dieser internationalen „Befehle“ seinerseits befohlen hat (vgl. Poretschkin, NZWehr 2005, 247); bei dieser Art von Befehl zum Befolgen von Anordnungen Dritter bleibt jedoch das notwendige Befehlskriterium der Bestimmtheit des nationalen Befehls immer kritisch. Eine eigenständige Befehlsgewalt im Rechtssinne kann mit Operational und Tactical Command jedenfalls nicht übertragen werden (ZDv 1/50 Nr. 311; vgl. § 1 Rn 62a).
- 117 Das allgemeine **Unterstellen von Dienststellen** oder gar von Dienststellen unter Dienststellen hat zwar keine eigene Wirkung auf die Gliederung und Hierarchie der Vorg., kann jedoch als Unterstellung d. DienststellenLtr ausgelegt werden. Nicht eindeutig und damit rechtlich problematisch kann die Auslegung werden, wenn in einer Dienststelle, der Sold. unterstellt werden sollen, mehrere Vorg. existieren (zB wenn sowohl der Befehlshaber als auch sein Stv Truppe führen). Wegen des auf Aufgaben bezogenen Unterstellens von Dienststellen: s.o. Rn 89.

Ebensowenig, wie es Vorg-Verhältnisse außerhalb der gesetzgeberischen Vorgaben gibt, gibt es Ein- oder Beschränkungen der auf gesetzlicher Basis beruhenden Vorg-Verhältnisse. Davon zu trennen ist aber die sehr wohl bestehende Befugnis von Vorg., ihre Unterebenen in der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Befugnisse inhaltlich zu beschränken. Auch führt die ordnungsgemäße Verleihung von Vorgesetztenrechten aus §§ 3 oder 5 VorgV naturgemäß zu Beschränkungen der Befugnisse der dadurch betroffenen militärischen Unterebenen dieser neuen Vorg. 117a

XI. Disziplinarvorgesetzte (§ 1 Abs. 4 SG)

Die Verleihung von Disziplinarbefugnis ist von grundlegender Bedeutung. Beim Umgang mit ihrer Disziplinarbefugnis offenbaren Vorg. nicht nur ihre Führungsqualitäten. Sie prägen zugleich das Menschenbild d. Bw und letztlich das des Staates, von dem sie ihre Eingriffsbefugnisse ableiten (Bagger in Poretschkin, Arrest, S. 11). Richtige Anwendung der Disziplinarbefugnis ist daher gelebte Menschenführung (vgl. Dau/Schütz, WDO, § 33 Rn 12). Verstöße gegen rechtsstaatliche Verfahrensrechte durch D-Vorg. sind unter keinen Umständen zu rechtfertigen oder hinnehmbar (vgl. BVerwG NZWehrr 2009, 119 mit Anm. Dreist). 118

Die Verleihung von D-Befugnis erweitert nicht den Umfang der Vorg.-Stellung, sondern verleiht nur die notwendigen Machtmittel (insbes. im Disziplinarrecht) zur Wahrnehmung und Durchsetzung einer bereits vorhandenen Vorg.-Stellung; darüberhinaus sind bestimmte Befugnisse (z.B. Ausstellen von Fahrbefehlen) mit der Stellung als D-Vorg. verbunden. Soweit zusätzliche Aufgaben auf D-Vorg. verlagert werden (wie das Bescheiden von Wehrbeschwerden nach § 9 WBO), setzen diese einen bereits aus der Vorg.-Stellung heraus bestehenden Zuständigkeitsbereich voraus. 118a

Abs. 4 bestimmt denjenigen Vorg. zum D-Vorg., der Disziplinarbefugnis über Sold. hat. Es muss sich also um Vorg. von herausgehobener Bedeutung handeln. Mit der Disziplinarbefugnis können diese wichtigen Vorg. ihre Befehle selber durchsetzen. Sie werden damit auch in die Lage versetzt, der nationalen (§ 10 Abs. 2 SG) und völkerrechtlichen Pflicht (s. Rn 123), die Disziplin ihrer Truppe zu wahren, nachzukommen. 119

Die Streichung der Worte „seines Befehlsbereichs“ in Abs. 4 durch das BwReformBegleitgesetz von 2012 hat keine besondere neue Wirkung. Es ist eindeutig, dass Disziplinarbefugnis nur gegenüber unterstellten Sold. (nach der Definition des SG ist das gleichbedeutend mit befehlsunterworfen) oder ausnahmsweise dort besteht, wo eine ausdrückliche abweichende Regelung des Gesetzgebers vorgenommen wurde (vgl. Rn 125). Auch die hier maßgebliche WDO setzt einen Befehlsbereich voraus (§§ 27 ff WDO). 119a

D-Vorg. müssen Vorg. auf Grund der Dienststellung sein, in aller Regel also Vorg. nach § 1 VorgV sein, ausnahmsweise auch Fachvorg., wie ein Arzt in medizinischen Angelegenheiten oder ein „Notdisziplinarvorgesetzter“ (§ 31 WDO)(zu Sonderausnahmen: Rn 125). Vorg.-Eigenschaft auf Grund des Dienstgrades, besonderer Anordnung oder gar eigener Erklärung scheidet aus (Dau/Schütz, WDO, § 27 Rn 8, 10). 120

- 120a Soweit keine andere gesetzliche Regelung getroffen wurde, können nur **unmittelbare Vorg.** (nach § 1 VorgV) D-Vorg. sein (aA offenbar seit Neuem d. BMVg mit der Verleihung von D-Befugnis an „Beauftragte für Angelegenheiten des militärischen Personals mit dem besonderen Aufgabenbereich Wahrung der militärischen Disziplin und Ordnung“; dieses ohne erkennbaren Grund plötzliche Abweichen vom eingespielten, rechtlich und praktisch unproblematischen Einsetzen von DOs ist schwer nachzuvollziehen). Nur unmittelbare Vorg. können eigentlich die gem. § 28 WDO geforderte, so umfassend rechtlich ausgestaltete Stellung wie ein KpChef haben. Auch § 29 Abs. 1 Satz 1 u. 2 WDO lässt sich nur dahin lesen, dass D-Befugnis nur unmittelbaren Vorg. zusteht („der unterste Vorgesetzte mit Disziplinarbefugnis, dem der Soldat unmittelbar unterstellt ist“; so auch Dau/Schütz, WDO § 29 Rn 3 u. § 27 Rn 5ff). Wie die Rechtsdogmatik, insbes. die der zur Einhaltung der Gesetze berufenen (Wehrdienst-)Gerichte, sich zu neuen Interpretationen stellt, ist offenbar noch unklar.
- 121 Die nähere Regelung ist in der WDO (insbes. §§ 27f WDO) getroffen worden. Dort ist auch festgelegt, dass es sich bei der für einen D.-Vorg. notwendigen dienstlichen Stellung mindestens um eine solche handeln muss, die der eines KpChefs vergleichbar ist. Wegen der Details s. Dau (WDO, insbes. §§ 27ff).
- 121a Nur Offz können D-Vorg. sein (§ 27 Abs. 1 WDO).
- 121b Sold., die einem besonderen **Fach-Vorg.** unterstehen, haben daneben für die nicht fachbezogenen Angelegenheiten einen allgemeinen unmittelbaren D-Vorg. nach § 1 VorgV. § 27 Abs. 3 Satz 2 WDO enthält eine besondere Ausnahmeregelung bei verschiedenartigen gleichzeitigen Verstößen (eine gesetzliche Ausnahme, die d. Regel bestätigt).
- 121c Eine Verleihung von D-Befugnis an Vorg. nach § 3 VorgV (sofern man das mit der WDO als vereinbar ansieht) dürfte in der Praxis zu unregelmäßigen Kompetenzproblemen führen. Die Zuständigkeiten von Vorg. nach § 3 VorgV könnten nämlich (auch wenn ihr Aufgabenbereich so gestaltet werden mag, dass er in seiner Machtfülle insgesamt denen eines KpChef gleichgestellt sein mag) niemals den umfassenden Zuständigkeitsbereich von Vorg. nach § 1 VorgV erreichen (sonst wären es ja Vorg. nach § 1 VorgV). Es wäre daher für alle von den eindeutig zu definierenden Aufgaben nicht abgedeckten Bereiche immer parallel ein Vorg. nach § 1 VorgV erforderlich (das kann und muss notfalls der BMVg selber sein; s. u. Rn 122).
- 122 Jeder Sold. untersteht einem D-Vorg., zumindest dem BMVg (s. Rn 48a), der gemäß Art. 65a GG (jetzt ausdrücklich in § 27 Abs. 1 Satz 2 WDO) auch (oberster) D-Vorg. ist (Dau, WStG, § 2 Rn 10j; Poretzschkin NZWehrr 2008, 103 (106f)). Alle Vorg. eines D-Vorg. haben Disziplinarbefugnis (§ 27 Abs. 1 WDO), wobei jedoch deren Stufe in der Regel noch gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO durch den BMVg – in ministerieller Form, also auch in seinem Auftrag – festzustellen ist; eine Delegation der Feststellung ist unzulässig (vgl. Dau/Schütz, WDO, § 28 Rn 5). Ohne eine solche Feststellung haben die Vorg. von D-Vorg. nur dieselbe Stufe der Disziplinarbefugnis wie ihr Untergebener.
- 122a Auch Vorg. von Einleitungsbehörden sind immer selber Einleitungsbehörde (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 WDO). Damit ist konsequent festgelegt, dass Vorg.

immer zumindest die Befugnisse ihrer Untergebenen haben und somit ihren Vorg.-Pflichten auch tatsächlich nachkommen können.

Eine isolierte „**disziplinare Unterstellung**“ ist dem Wehrrecht fremd. D-Befugnis ist ein Mittel in der Hand von militärischen Führern und keine eigene Aufgabe. Soweit D-Befugnis in besonderen gesetzlichen Ausnahmefällen Nicht-Vorg. zuerkannt wird, ist dies nicht mit einer neuen Vorg.-Stellung verbunden, sondern erfolgt isoliert (s. Rn 125). **122b**

Entscheidungszuständigkeiten d. D-Vorg., zB bei **Beschwerden** (§ 9 Abs. 1 WBO; vgl. auch § 14 WBO), setzen immer die eigene Zuständigkeit für Dienstaufsicht und Abhilfe voraus. Es ist also nicht für alle Konstellationen d. nächste D-Vorg. zuständig, sondern d. nächste in der Vorg.-Kette, d. abhelfen kann. Die Abhilfemöglichkeit, also der Beschwerdegegenstand und nicht die Person von Beschwerdeführer oder Beschwerdegegner, bestimmen auch, wessen D-Vorg. für die Beschwerdeentscheidung zuständig ist. **122c**

Das **Völkerrecht** verlangt von militärischen Vorg., dass sie eindeutig Verantwortung übernehmen und tragen können (Art. 1 Nr. 1 Haager Landkriegsordnung; Art 43 Abs. 1 ZP I; Art. 25 und insbes. Art. 28 Statute of the ICC); damit wird neben der lückenlosen militärischen Befehlskette (so auch Art 65a GG; s.o. Rn 32, 53) auch ein wirksames Durchsetzungsinstrumentarium, wie eben die Disziplinarbefugnis vorausgesetzt. Auch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) geht von einer Garantenstellung d. Vorg. für Taten ihrer Untergebenen aus (§ 4 VStGB, auszugsweise abgedruckt bei § 10; MüKo, § 4 VStGB Rn 9ff). Daher liegt das Wehrdisziplinarrecht richtigerweise primär in der Verantwortung der Vorg. vor Ort und der Einleitungsbehörden. Das GG behält allerdings die strafrechtliche Sanktion regelmäßig der ordentlichen Justiz vor (vgl. § 23 Rn 21 ff). **123**

Bei einer nur **vorübergehenden Unterstellung** (s. Rn 36 f und § 3 Rn 80a) kann die Disziplinarbefugnis gegen Dienstgradgleiche und Dienstgradhöhe nicht ausgeübt werden (§ 29 Abs. 3 WDO). Die Notdisziplinarbefugnis nach § 31 WDO kann immer nur eine vorübergehende i.S.d. § 29 WDO sein (vgl. Dau/Schütz, WDO, § 31 Rn 8). **124**

Die WDO lässt einige wenige systemwidrige Ausnahmen zu, bei denen ein Teil der Disziplinarbefugnis im Einzelfall auch einem Nicht-Vorg. zugewiesen wird: Das ausnahmsweise Belassen der Zuständigkeit für einen bestimmten Tatkomplex der Vergangenheit bei d. früheren D-Vorg. trotz eines Unterstellungswechsels (§ 29 Abs. 2 letzter Halbsatz WDO); eine Sonderstellung d. Chef eines BwKrankenhauses (§ 31 Abs. 4 WDO; vgl. Rn 73b); bestimmte Sonderzuständigkeiten von Einleitungsbehörden (§§ 93 Abs. 3, 94 Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 WDO; vgl. Dau/Schütz, WDO § 93 Rn 18); disziplinare Entscheidungen gegen frühere, also nicht akut unterstellte Sold. (§ 94 Abs 1 Nr. 3 WDO iVm §§ 82 WDO, 23 Abs. 2 SG, sowie § 22 Abs 4 WDO [zu Letzterem: das neue ResG, vgl. D III.2.]). Vgl. aber auch: § 1 Rn 42, 44. **125**

Wer **Einleitungsbehörde** ist, ergibt sich aus § 94 WDO und ergänzend aus dem „Erlass über die Einleitungsbehörden“ (Neufassung v. 5.9.2014). **125a**

Die D.-Befugnis von amtierenden **Stellvertretern** (vgl. Rn 25) richtet sich nach der Stellung d. vertretenen D.-Vorg. (§ 27 Abs. 2 Satz 1 u. 3 WDO), allerdings muss d. Stv Offz sein (§ 27 Abs. 2 Satz 4 WDO). **125b**

Bei Not-D.-Vorg. richtet sich die D.-Befugnis nach deren Dienstgrad (§ 31 Abs. 2 WDO).

- 126 Bei **VP** findet kein Wechsel ihres D.-Vorg statt. Es erfolgt jedoch zur Vermeidung von Interessenkonflikten teilweise eine Verlagerung der Befugnisse zur Verhängung von D-Maßnahmen auf eine höhere Vorg-Ebene (vgl. im Detail: Beyer/Poretschkin, NZWehrr 2010, 66); Entsprechendes gilt für die Soldatenvertreter in Personalräten, nicht aber für Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen (BVerwG – 2 WRB 1.10 – v. 10.11.2010 = NZWehrr 2012, 81). Ersatzvertreter fallen nur im aktuellen Vertretungsfall unter die Sonderregelungen (vgl. § 13 Abs. 2 SBG).
- 127 Das **Anmaßen von Disziplinarbefugnis** oder deren **Missbrauch** sind als Straftaten eingestuft (§§ 38, 39 WStG). Auch, wer nur billigend in Kauf nimmt, ohne D-Befugnis zu handeln, macht sich daher strafbar.

§ 2 Dauer des Wehrdienstverhältnisses; Dienstzeitberechnung

(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

1. bei einem Soldaten, der nach dem Vierten Abschnitt zur Dienstleistung herangezogen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Heranziehungsbescheid für den Diensteantritt festgesetzt wird,
2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung,
3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.

(2) Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.

(3) Als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann zu Gunsten des Soldaten auf Zeit vom 1. oder 16. eines Monats angerechnet werden, wenn wegen eines Wochenendes, gesetzlichen Feiertages oder eines unmittelbar vorhergehenden Werktages ein anderer Tag für den Beginn des Wehrdienstverhältnisses bestimmt worden ist und der Soldat den Dienst an diesem Tag angetreten hat. § 44 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

Schrifttum: Walz, Anmerkung zu VG Aachen – 4 K 1453.07 –, NZWehrr 2009, 174.

- 1 Die Vorschrift legt in Abs. 1 den Beginn und in Abs. 2 das Ende des Wehrdienstverhältnisses fest, wobei in Abs. 1 zwischen den einzelnen Statusgruppen und der Art des Wehrdienstes differenziert wird. Außerdem lässt sie es in Abs. 3 zu Gunsten d. Sold. zu, dass unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten vor dem Dienstantritt als Dienstzeit gerechnet werden können.
- 2 Nach Abs. 1 Nr. 1 beginnt das Wehrdienstverhältnis eines Sold., der zu einer Dienstleistungspflicht herangezogen wird, mit dem Zeitpunkt, der für den Diensteantritt festgesetzt ist, d. h. mit dem im Bescheid genannten Zeitpunkt. Ist für den Diensteantritt eine Zeitspanne bestimmt, z. B. Diensteantritt am ... bis spätestens ... Uhr, dann wird d. Dienstleistungspflichtige mit